

sieht man sogleich, dass hier unter 'convivium' etwas anderes zu verstehen ist als in B und C. Denn jene zwei im 'convivium' sollen beide 'secundum legem componere'. Demnach sind nicht der Verbrecher und sein Opfer, sondern zwei Totschläger oder Verdächtige gemeint und der von ihnen Erschlagene steht also ausserhalb des 'convivium', welches Wort hier offenbar gleichbedeutend ist mit 'contubernium' und also „Schar, Genossenschaft“ bedeutet. Das 'ex ipsis', das dieser Deutung zu widersprechen scheint, sind wir nach dem Sprachgebrauch von A mit „von ihnen“, d. h. „durch sie“, zu übersetzen berechtigt. Denn z. B. der Titel LX beginnt: 'Si quis homo ex quolibet pecus occisus fuerit . . .'. Also wird hier der Tatbestand angenommen, dass zwei, drei oder mehr sich zu seiner Schar zusammengetan und jemanden erschlagen haben. Dann sollen, wenn zwei die Schar bilden, in jedem Falle beide busspflichtig sein, bei dreien aber soll, wenn zwei von ihnen den dritten als Täter bezeichnen, nur dieser büssen. Diese Deutung von 'convivium = contubernium' wird dadurch noch besonders nahe gelegt, dass vor und nach diesem Stücke von der Tötung eines Menschen durch ein 'contubernium' die Rede ist. Der vorangehende (69.) Titel trägt die Ueberschrift: 'De homicidiis in contubernio factis', lautet also ganz ähnlich wie unserer, der mit 'De homicidiis in convivio factis' überschrieben ist. In diesem folgt auf das oben wiedergegebene Stück ein weiteres mit folgendem Beginn: 'Si quis vero foris casa vel iter agens sive in agro a contubernio fuerit interfectus . . .'. Es steht im Gegensatz zum vorangehenden Titel, der den durch ein 'contubernium' innerhalb eines Hauses verübten Totschlag zum Thema hat: 'Si quis collecto contubernio hominem ingenuum in domo sua ad-sallierit et eum occisserit . . .'. Nur den letzten Teil des Titels 'De convivio' scheint die Fassung der Ueberschrift im Index titulorum der A-Klasse zu berücksichtigen, wo nämlich auf 'De homicidiis in contubernio factis' folgt 'De homicidio a contubernio facto'. Im Texte der Lex selber hat nur die Hs. A 1 die richtige Ueberschrift, in A 3 ist gar keine Rubrik vorhanden, in A 2 lautet sie 'De humicidio ad contubernio factam', welche Rubrik wie andere in A 2 dem Index nachgebildet ist¹; ähnlich wie in dieser Hs. trägt der Titel in der ganzen B-Klasse die falsche Ueberschrift 'De homicidiis (oder homicidio) in contubernio

1) Wo A 2 auch die Formen 'humicidio, ad' und 'facta' hat.